

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 der Weiterbestadt Quedlinburg

"Solarkraftwerk Neinstedter Feldweg"



PLANZEICHNERKLAERUNG	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik Freiflächenanlage"
MAS DER BAULICHEN NUTZUNG	GRZ 0,7 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
125 m ü.NHN	Höhenbezugspunkte (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	Baugrenze (§ 9 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
VERKEHRSFLÄCHEN	Bereich für Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
MASNAHMEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT	private Grünfläche Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) M1 Extensive Pflege der Modulzwischenflächen M2 Anlage von Hecken Laubbaum Planung
SONSTIGE PLANZEICHEN	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB) Einfriedungen inkl. Übersteigenschutz, Kleintierdurchlass mit ca. 15 cm Höhe
HINWEISE - DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	Bahntrasse Gebäude Bestand Flurstücksgrenzen und -nummer Bestandshölzer (Obstbäume) nach Vermessung Modulreihen Trafogebäude 3,00 x 3,00 x 3,00 Meter

TEIL B TEXTLICHE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN			
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)			
Entsprechend den baulichen Anforderungen sollen folgende Nutzungen für das Plangebiet festgesetzt werden:			
<ul style="list-style-type: none"> Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik Freiflächenanlage“ (SO- PV) Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum Zweck der Stromerzeugung sowie für die Betreuung erforderlicher technischen und baulichen Nebenanlagen 			
2. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG			
2.1. Zulässige Grundflächen (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)			
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 bestimmt.			
2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)			
Die Oberkante der Modulreihe beträgt maximal 4,0 m ü. OK Gelände. Der Abstand der Modulunterkante beträgt mindestens 0,5 m ü. OK Gelände. Die Oberkante von Nebenanlagen wie Trafogebäude beträgt maximal 4,5 m ü. OK Gelände.			
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)			
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung der Baugrenzen vorgegeben. Nur innerhalb dieser Baugrenzen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage zulässig. Die Errichtung notwendiger Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter) im Sinne des § 14 BauNVO ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.			
Für die Verankerung der Unterkonstruktion sind Ramm- oder Schraubprofile oder Auflagesysteme zu verwenden; für die Errichtung von Gebäuden der Nebenanlagen ist die Verwendung von Betonfundamenten zulässig.			
4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)			
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine private Verkehrsfläche die an das öffentliche Straßennetz angebunden ist. Private Verkehrsflächen sowie der Zufahrtbereich für die Ein- und Ausfahrt auf das Grundstück sind im zeichnerischen Teil dargestellt.			
5. GRÜNLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)			
Im Bebauungsplan sind private Grünflächen festgesetzt. Auf diesen Flächen werden die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt.			
6. FLÄCHEN FÜR MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)			
Anlage von Hecken (M2)			
Entlang der Plangebietsgrenze auf dem Flurstück 72/9, Flur 36, Gemarkung Quedlinburg sollen innerhalb der 3,50 m breiten Anpflanzungsflächen auf einer Fläche von ca. 1.231 qm einheimische standortgerechte Sträucher gepflanzt werden. Geeignete Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Auch Obstgehölze heimischer Obstsorten (z.B. Brombeere, Himbeere etc.) sind in den Anpflanzungsflächen zulässig. Die Gehölze sind dreireihig in der Pflanzreife von 1 m x 1,50 m zu setzen.			
Zur Unterbindung einer Blendung auf das geplante Wohngebäude auf der Flurstück 72/10 werden im Bereich der Modulreihe 3 gemäß der Planzeichnung 3 heimische Laubbäume gepflanzt und entwickelt. Die Laubbäume werden eine mögliche Blendung auf das geplante Wohnhaus auf dem Nachbargrundstück vermeiden. Für die Pflanzung werden Feld-Ahorne (<i>Acer campestre</i>) als Solitär 3 x v. m. mit einer Höhe von 250 - 300 cm verwendet.			
Ziel ist es, 60 % der Gesamtlänge der Pflanzstreifen mit Sträuchern zu bepflanzen. Mit den Gehölzpflanzungen wird eine Durchgrünung und Abgrenzung des Plangebietes erreicht, die nicht nur landschaftsbildwirksam ist, sondern auch zum Biotopverbund beiträgt und Vögeln eine zusätzliche Nistmöglichkeit bietet. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolgs sind eine Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungs- und Pflege erforderlich. In den 3 Pflegejahren ist die Krautschicht mindestens zweimal im Jahr zu mähen, um konkurrierenden Pflanzenaufwuchs zu unterdrücken. Die Pflanzung ist vor Verbleis- und Fegeschäden zu schützen.			
PFLANZLISTE			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Giftige Pflanze bzw. Pflanzenteile	max. Wuchshöhe [m]
Heister			
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		8 - 12
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		10 - 12
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		10 - 15
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	> 20	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	> 20	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	> 20	
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		8 - 12
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme		15
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme		15
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme		15
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzalpe		10 - 20
Sträucher			
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		2 - 4
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss		2 - 5
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn		3 - 4
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn		3 - 5
<i>Evonymus europaeus</i>	Pflaumenhülchen	x	1 - 3
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum		2 - 3
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	x	1 - 2
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn		1 - 3
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	x	1 - 3
<i>Ribes sanguinea</i>	Blut-Johannisbeere		1 - 3
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose		1 - 3
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere		1 - 3
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere		1 - 3
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere		1 - 2
<i>Salix caprea</i>	Salweide		3 - 6
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		3 - 8
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	x	3 - 5

7. EXTERNE AUSGLEICHSMASNAHME
Der Ausgleich erfolgt über den Erwerb von Ökopunkten in Höhe von 10.982 Wertpunkten aus dem Ökopoolprojekt „Jakobsgrube bei Loderburg“ bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH.

8. VERMEIDUNGSMASSNAHMEN
Extensive Pflege der Modulzwischenflächen (M1)
Die Fläche innerhalb des Sondergebietes auf dem Flurstück 72/9, Flur 36, Gemarkung Quedlinburg sollen innerhalb einer Fläche von ca. 8.096 qm künftig extensiv gepflegt werden. Um die Artenvielfalt und die Ausbildung geeigneter Habitate im Plangebiet zu fördern, sind die Flächen zweimal jährlich ab Mitte August zu mähen. Bei Bedarf ist ein weiterer Mähgang möglich. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es werden keine Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel aufgebracht. Eine nachhaltige Sicherung sensibler Pflanzenarten durch übermäßiges Überfahren der Flächen ist zu vermeiden. Das Befahren der Flächen ist nur zu Pflege- und Wartungsgängen erlaubt.
In dem eingezäunten (oder Bodenabstärkt) wird in der weiteren Planung mit bis zu 0,15 m berücksichtigt und nur selten von Menschen betretenen Raum finden Insekten, Amphibien, Bodenbrüter und Kleinsäuger ein Refugium in dem sie sich ungestört entwickeln können.
Über die bis zu 30-jährige Nutzung als Solarpark wird sich somit ein wertvoller Magerstandort entwickeln.

HINWEISE
1. EINFRIEDUNG
Der Geltungsbereich wird mit Einfriedungen inkl. Übersteigenschutz gesichert. Dabei werden im Sinne des Biotopverbundes und zum Schutz von Kleinsäugetieren und anderen Tierarten Durchschlupfmöglichkeiten in den Einfriedungen mit ca. 15 cm Höhe im Bodenbereich offengehalten.
Zur Unterbindung einer Blendung auf das geplante Wohngebäude auf dem Grundstück Flur 36 Flurstück 72/10 wird die Einfriedung entlang dieser Grundstücksgrenze blickdicht gestaltet.

2. VER- UND ENTSORGUNG
2.1. Energie
Die gewonnene Solarenergie wird über eine Leitung im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen einem Einspeisepunkt zugeführt.
2.2. Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung
Für den Anlagenbetrieb wird kein Trink- und Abwasseranschluss benötigt. Es handelt sich um keine Arbeitsstätte im Sinne der Arbeitsstättenverordnung.
2.3. Niederschlagswasserbeseitigung
Das auf den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert.
2.4. Abfallentsorgung
Der Betrieb der Photovoltaikanlage selbst verursacht keine Abfälle.
Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle sind in Eigenregie des jeweiligen Bauherrn auf Nachweis zu entsorgen.

3. BRANDSCHUTZ
Die Löschwasserversorgung ist über den Hydrant 76H381 (1.800 l/min bei 1,5 bar) gesichert.
Zum Schutz der Anlage vor äußeren Brandereignissen sowie zum Schutz vor Brandgefahren, die durch die Anlage selbst ausgehen wird ein Brandschutzstreifen mit einer Breite von 3 m vorgesehen. Der Brandschutzstreifen wird von jeglicher Bebauung freigehalten, die Vegetation (lediglich Gras-Kraut-Vegetation) wird kurzgehalten und das Mähgut entfernt.

4. ARCHÄOLOGIE
Gemäß der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreisarchäologie Landkreis Harz sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Beim Bau der Anlage ist der § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

5. NATUR- UND ARTENSCHUTZ
5.1. Artenschutz
Neuschaffung von Überwinterungs- und Reproduktionsquartieren in den Randbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entlang der Bahnlinie
Es ist davon auszugehen, dass die oberirdischen Lebensräume der Zauneidechse durch die Umsetzung des Vorhabens stabil bleiben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auch bei einer Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage die Fläche als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet bleibt. Eine deutliche Aufwertung der Fläche als Lebensraum für Zauneidechsen kann durch eine vorauslaufende Neuschaffung eines Habitats erfolgen. Die Schaffung eines neuen Habitats bzw. die Verbesserung von Lebensraumstrukturen innerhalb bestehender Habitate kann durch das Einbringen von Leeseitenhaufen oder Reisig-Häufen mit einer Länge von je 3 m (Länge), 1,5 m (Breite) und 0,5 m (Höhe) erfolgen. Diese Strukturen sind 1m in den Boden eingesenkt, um den Zauneidechsen einen frostfreien Überwinterungsraum zu garantieren. Die Verbesserung von Lebensraumstrukturen findet innerhalb des Heckenstreifens (M2) statt, hierzu werden die Bereiche von Bepflanzung freigehalten.
Lenkung der Zauneidechsen
Die Lenkung der Raumnutzung der Zauneidechse sorgt dafür, dass diese den Raum des Baustellenverkehrs und des Baufeldes nicht erreichen können. Diese Lenkung kann z.B. durch die Errichtung eines erhöhten Amphibienzaunes erzielt werden. Es handelt sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Umsiedlung, sondern um eine gezielte Lenkung der Zauneidechsen mit Hilfe von Leiteinrichtungen. Durch die Lenkung der Raumnutzung der Zauneidechsen kann sichergestellt werden, dass Tötungsverbotbestände nicht einschlägig sind. Die räumliche Verortung und Wirksamkeit der Leiteinrichtungen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Die Errichtung der Leiteinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Vorhabenträger.
Ökologische Überwachung bei der Entnahme des Sandlagers
Bei der Durchführung dieser Arbeiten mit Hilfe eines Baggers mit Sieböffel ist ein Mitarbeiter der ökologischen Baubegleitung vor Ort im Arbeitsbereich der Schaufel, um das mögliche Auftreten von Zauneidechsen zu kontrollieren. Sollten Eidechsen aus dem bewegten Material geborgen werden, so werden diese umgehend in die geschaffenen neuen Quartiere umgesetzt.
Die Maßnahme ist nur in den Wintermonaten erforderlich. Sofern das Sandlager außerhalb der Winterruhe entfernt wird, können die Tiere jederzeit flüchten.
Mit dem Konzept der Vermeidungsmaßnahmen wird die maximale artenschutzrechtliche Eingriffserheblichkeit berücksichtigt. Sollten sich im Laufe der Erhebungen Erkenntnisse ergeben, die einen geringeren Umfang an Vermeidungsmaßnahmen rechtfertigen können, werden diese in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und der ökologischen Baubegleitung angepasst.

5.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
Für die in Anspruch genommenen Biotoparten werden die Typen Landreitgras-Dominanzbestand, teilsveriegelter Strauß, Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte und Baumbestand aus überwiegend heimischen Arten ermittelt. Die Differenz zwischen dem Wert vor und nach dem Eingriff ergibt den erforderlichen Kompensationsumfang in diesem Bereich.
Als Planungszustand wird extensives Grünland, Biototyp Mesophilies Grünland (GMA) angenommen, der Biototyp wird aufgrund der Oberstellung mit Solarmodulen um 40 % abgewertet. (Biotopwert 18 - 40 % = Biotopwert 11).
Es verbleibt es Defizit 10.982 Wertpunkten, welches über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen wird.
Mit den festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1 und M2) sowie dem Erwerb von Ökopunkten kann das Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen werden. Es verbleiben keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Baugabesentwicklung. Die Umnutzung des Standorts kommt insgesamt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786)
- Planzonenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 166)
- Baurordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
- Kommunalarbeitsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalarbeitsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I. S. 3424)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 56), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmschG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 769, 801) zuletzt durch Artikel 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I. S. 3465)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- Hauptatzung der Weiterbestadt Quedlinburg in der aktuellen Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel
Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) i. V. m. § 8 des Kommunarverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 "Solarkraftwerk Neinstedter Feldweg" der Weiterbestadt Quedlinburg, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 06.02.2020 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Weiterbestadt Quedlinburg im Amtsblatt der Weiterbestadt Quedlinburg "Quirier" Nr. 04-2020 am 25.03.2020.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Auslegung vom 01.04.2020 bis zum 06.05.2020. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Weiterbestadt Quedlinburg "Quirier" Nr. 06-2020 am 27.05.2020.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Stadtrat hat am 08.10.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, der Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan haben in der Zeit vom 05.11.2020 bis 07.12.2020 während der Dienststunden in den Räumlichkeiten der Weiterbestadt Quedlinburg, nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegen.
- Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am 28.10.2020 im Amtsblatt der Weiterbestadt Quedlinburg "Quirier" Nr. 11 bekannt gemacht worden.

Weiterbestadt Quedlinburg, den 16.12.2020

Der Oberbürgermeister

Weiterbestadt Quedlinburg, den 04.05.2021

Der Oberbürgermeister

Weiterbestadt Quedlinburg, den 01.05.2021

Der Oberbürgermeister

Weiterbestadt Quedlinburg, den 04.05.2021

Der Oberbürgermeister

Weiterbestadt Quedlinburg, den 05.08.2021

Der Oberbürgermeister

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan 1:500 dargestellt und hat eine Fläche von 0,73 ha.
Er erstreckt sich auf das Flurstück 72/9, Flur 36 in der Gemarkung Quedlinburg.
Die SO-PV Fläche beträgt 6.096 m².
Die private Grünfläche (M2 Heckenstreifen) hat eine Größe von 1.231 m².
Die private Erschließungsfläche hat eine Größe von 14 m².
Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

ÜBERSICHTSKARTE

Lizenz: OpenStreetMaps, Open Database License

WELTERBESTADT QUEDLINBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 52 MIT INTEGRIERTEM VORHABEN - UND ERSCHLIEßUNGSPLAN "SOLARKRAFTWERK NEINSTEDTER FELDWEG"

MAßSTAB 1:500
FASSUNG: 16.12.2020

Planungsgruppe Spannbauer
Heinrich - Heine - Str. 83
38855 Wernigerode
Tel 01525 37 11 023, forlan_spannbauer@web.de